

Art 2 FwHOEzG (Bayern) — Verleihung und Bezeichnung

Feuerwehr- und Hilfsorganisationen-Ehrenzeichengesetz

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Das Ehrenzeichen wird verliehen als

1. Ehrenzeichen zweiter Klasse für eine 25-jährige,
2. Ehrenzeichen erster Klasse für eine 40-jährige,
3. Großes Ehrenzeichen für eine 50-jährige

aktive Dienstzeit bei einer Freiwilligen Feuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder einer der in Art. 1 Nr. 2 und 3 genannten Organisationen. Für besondere Verdienste

1. um das Feuerlöschwesen oder bei der Bekämpfung von Bränden und sonstigen Notständen oder
2. um eine der in Art. 1 Nr. 2 und 3 genannten Organisationen, auch bei der Rettung von Menschen aus lebensbedrohlichen Situationen, bei der Leistung humanitärer Hilfe oder bei der Wiederherstellung zerstörter Infrastrukturen nach Katastrophen

im In- und Ausland wird es als Steckkreuz verliehen. Das Steckkreuz kann bei entsprechendem Einzelverdienst auch an hauptamtliche Angehörige des Feuerlöschwesens oder der entsprechenden Organisation verliehen werden.

(2) Die Ehrenzeichen tragen folgende Bezeichnungen:

1. Feuerwehr-Ehrenzeichen,
2. BRK-Ehrenzeichen,
3. ASB-Ehrenzeichen,
4. JUH-Ehrenzeichen,
5. MHD-Ehrenzeichen,
6. DLRG-Ehrenzeichen und
7. THW-Ehrenzeichen.

(3) Ein Ehrenzeichen darf nicht verliehen werden, solange für die Person bei einer unbeschränkten Auskunft aus dem Bundeszentralregister ein Eintrag wegen einer rechtskräftigen Verurteilung enthalten ist.

(4) Erweist sich eine Beliehene oder ein Beliehener durch ihr oder sein Verhalten, insbesondere durch die rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat, als des verliehenen Ehrenzeichens unwürdig oder wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt, so kann ihr oder ihm das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration das Ehrenzeichen aberkennen. Ein aberkanntes Ehrenzeichen ist samt der zugehörigen Verleihungsurkunde zurückzugeben. Die spätere Verleihung von anderen Ehrenzeichen nach diesem Gesetz ist ausgeschlossen.

Zitiervorschlag: Art 2 FwHOEzG (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de)): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted. Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/FwHOEzG/2>